

Versicherung Transportierte Waren & Material

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden. Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen. Sie werden alles unternehmen, um Ihnen bestmöglich zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance AG
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
Tel.: 02 664 02 00
E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsmann der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman-insurance.be

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen die u.a. bestimmt, dass die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre beträgt (Artikel 88 und 89).

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Was versteht man unter?	5
2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und welches ist ihr Umfang?	7
2.1. Pack Waren und Material	7
2.1.1. Umfang der Garantie	7
2.1.2. Wo gilt die Versicherung?	8
2.2. Waren	8
2.2.1. Umfang der Garantie	8
2.2.2. Wo gilt die Versicherung?	8
2.3. Material	8
2.3.1. Umfang der Garantie	8
2.3.2. Wo gilt die Versicherung?	9
2.4. Diebstahl	9
2.5. Für alle Garantien geltende Erweiterungen	10
2.5.1. Allgemeine Erweiterungen	10
2.5.2. Erweiterungen im Zusammenhang mit dem spezifischen Transport	10
2.5.3. Zusatzgarantien	11
2.6. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus	12
3. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten	13
3.1. Allgemeine Ausschlüsse	13
3.2. Ausschlüsse, die mit dem Anwendungsbereich des Vertrages in Verbindung stehen	13
3.3. Ausschlüsse, die mit dem Material oder den Waren in Verbindung stehen	13
3.4. Ausschlüsse, die mit dem Transport oder dem Spediteur in Verbindung stehen	13
3.5. Ausgeschlossene Gegenstände, ausgenommen bei anderslautender Bestimmung in den Besonderen Bedingungen	14
4. Was geschieht im Schadensfall?	15
4.1. Was müssen Sie im Schadensfall tun?	15
4.2. Benennung von Experten	15
4.3. Die Bewertung der Entschädigung	16
4.3.1. Die Ermittlung der Entschädigung	16
4.3.2. Teilweiser Schadensfall	16
4.3.3. Selbstbeteiligung	16
4.3.4. Proportionalregel	16
4.3.5. Paar- und Set-Klausel	17
4.4. Forderungsübergang	17
4.5. Zahlung der Entschädigung	17
5. Für alle Garantien geltende Bestimmungen	18
5.1. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien	18
5.2. Grundlage zur Ermittlung des zu versichernden Werts	18
5.3. Beschreibung und Änderung des Risikos – Ihre Erklärungen	18
5.4. Prämienzahlung und Folgen der Nichtzahlung	18
5.5. Erneuerung, Unterbrechung und Ende der Deckungen	18

Einleitung

Dieses Produkt umfasst die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Garantien, die Sie gewählt haben, um Ihre Waren und Ihr Material zu versichern. Die abgeschlossenen Garantien ergänzen Ihre Pflichthaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und werden in Ihrem Vertrag angegeben. Das von Ihnen gewählte Produkt ist in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegeben.

Die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen.

Die Kündigung, durch eine der Parteien, der gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, führt von Rechts wegen und mit Wirkung von demselben Datum zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen sind.

1. Was versteht man unter?

Versicherte(r)

Sie bezeichnet die Versicherten, d.h.:

- der Versicherungsnehmer, Eigentümer der transportierten Waren/des transportierten Materials, dessen Gesellschaftssitz sich obligatorisch in Belgien befinden muss;
- das Personal des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner Tätigkeit;
- jede andere Person, die in dem Versicherungsvertrag als Versicherte(r) bezeichnet wird.

Begünstigter

Der Eigentümer der transportierten Waren und/oder des transportierten Materials.

Beladung

Vorgang, bei dem die Waren oder das Material, die bzw. das sich in unmittelbarer Nähe Ihres Fahrzeugs befinden bzw. befindet, gehoben und im bzw. auf dem Fahrzeug geladen werden bzw. wird.

Die Gesellschaft

bezeichnet AG Insurance AG, mit Sitz in 1000 BRÜSSEL, Boulevard Emile Jacqmain 53, zugelassen unter Nummer 0079, eingetragen im Register der Juristischen Personen unter Nummer 0404.494.849, MwSt. BE 404.494.849.

Arbeitskonflikt

Jegliche kollektive Auseinandersetzung, in welcher Form auch immer sie sich im Rahmen der Arbeitsbeziehungen äußern sollte, einschließlich Streik und Aussperrung.

Entladung

Umgekehrter Vorgang als die Beladung.

Aufbruch

Gewalttätige, abgesprochene oder nicht abgesprochene Äußerungen einer Gruppe von Personen, die eine Unruhe der Gemüter offenbaren und durch Tumulte oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch einen Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Instanzen gekennzeichnet sind, ohne dass deswegen der Umsturz der etablierten Träger der öffentlichen Gewalt bezweckt wird.

Überschwemmung

- Überlaufen von Flüssen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeren durch atmosphärische Niederschläge, Schnee- oder Eisschmelze, Deich-, Staudamm- oder Leitungsbruch oder Flutwelle, sowie die daraus resultierenden Erdbeben und Setzungen; Als ein und dieselbe Überschwemmung gilt das anfängliche Übertreten eines Wasserlaufes, Kanals, Sees, Teiches oder Meeres, und jedes Übertreten innerhalb von 168 Stunden nach Rückgang des Hochwassers, d.h. die Normalisierung des Wasserstandes des Wasserlaufes, Kanals, Sees, Teiches oder Meeres, sowie die unmittelbar damit verbundenen versicherten Gefahren.
- die Akkumulation von Regenwasser, das infolge der starken Intensität der atmosphärischen Niederschläge, nicht aufgefangen werden konnte.

Waren

Vorräte, Rohstoffe, Nahrungsmittel, im Herstellungsprozess befindliche Produkte, Fertigprodukte.

Werden dagegen nicht als Waren betrachtet: alles, was für den Transport notwendig ist oder als Transportmittel benutzt wird [inkl. Frachtdokumente].

Neuwaren

Waren, die gerade erzeugt oder hergestellt wurden und die noch nicht von dem endgültigen Empfänger benutzt wurden; die im Rahmen des Transports notwendige Verpackung wird auch in den versicherten Wert aufgenommen.

Material

Gesamtheit der Maschinen, Instrumente und Werkzeuge, die Sie beruflich im Rahmen Ihrer Tätigkeit benutzen, die Ihnen gehören, mit Ausnahme von dem Fahrzeug, dessen Zubehörteile (Wagenplane, usw.), den am Fahrzeug verankerten Innen- und Außeneinrichtungen und dem Befestigungsmaterial.

Volksbewegung

Gewalttätige, abgesprochene oder nicht abgesprochene Äußerung einer Gruppe von Personen, die, ohne dass es zu einem Aufstand gegen die etablierte Ordnung käme, doch eine Unruhe der Gemüter offenbart und durch Tumulte oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Verlust

Wertverlust der Ware, deren Umfang durch Wiegen, Messen oder Zählung bestimmt wird, sofern diese Vorgänge vor dem Transport ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Externes Schloss

Ein externes Schloss mit einem Mindestwert von 120 Euro inkl. MwSt. und/oder Zertifizierung durch TAPA, Sold Secure, TÜV oder CNPP.

Diebstahlsicherungssystem

Jedes von der Gesellschaft anerkannte Anti-Diebstahl-/ Anti-Carjacking-System.

Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Neuwert

Wiederherstellungswert oder Neuwert. Wenn der Ersatz durch ein identisches neues Gut nicht mehr möglich ist, entspricht der Neuwert dem Preis für ein neues Gut mit vergleichbaren Leistungen.

Wiederbeschaffungswert

Der normalerweise am Inlandsmarkt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand und von derselben Art und Qualität zu zahlende Kaufpreis.

Tageswert

Der Börsen-, Markt- oder Wiederbeschaffungswert.

Reeller Wert

Der Neuwert unter Abzug der Abnutzung.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes, je nach Alter, Verwendung, Wartungsfrequenz und -qualität.

Besonderer Mangel

Neigung der Ware, bei einem Transport unter Normalbedingungen Schaden zu nehmen: Es kann eine inhärente Eigenschaft sein, die aus der Beschaffenheit der Ware hervorgeht und sie unfähig macht, ohne Schaden die üblichen Transportrisiken zu überstehen oder es kann sich um einen Mangel der Ware bei ihrer Zusammensetzung, Konstitution oder Vorbereitung für den Transport handeln.

Reise

Fahrt mit Ihrem Fahrzeug, um die versicherten Güter von ihrem Versandort bis zum vorgesehenen Bestimmungsort zu befördern, einschließlich der im Rahmen des Transports auf dem Landwege gewöhnlichen und notwendigen Zwischenstopps (wie z.B. das Auftanken, die normalen Mahlzeiten...).

2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und welches ist ihr Umfang?

Diese Versicherung ist für Kunden bestimmt, die auf eigene Rechnung ihre eigenen Waren und Material, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verwenden, transportieren.

Wenn Sie das Pack Waren und Material wie in Artikel 2.1 beschrieben abgeschlossen haben, genießen Sie diese Deckung für Ihre neuen Waren, Ihr berufliches Material sowie bei Diebstahl dieser Waren und dieses Material.

Wenn Sie von der in Artikel 2.1 beschriebenen Deckung des Packs Waren und Material abweichen möchten, können Sie diese Versicherung für den Inhalt Ihres Fahrzeugs über die „Waren“-Garantie [Artikel 2.2], die „Material“-Garantie [Artikel 2.3] und die „Diebstahl“-Garantie [Artikel 2.4] individuell gestalten. Wenn Sie die „Waren“-Garantie abgeschlossen haben, genießen Sie diese Deckung für Ihre neuen Waren. Wenn Sie die „Material“-Garantie abgeschlossen haben, genießen Sie diese Deckung für Ihr berufliches Material. Die „Waren“- und „Material“-Garantien können separat oder zusammen abgeschlossen werden und können durch die „Diebstahl“-Garantie ergänzt werden.

Mit Ausnahme der „Diebstahl“-Garantie, wie in Artikel 2.4 beschrieben, beginnt die Deckung, sobald die Waren und/oder das Material in dem in den Besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug geladen werden. Sie endet nach der Entladung.

Wenn die Versicherungssumme am Tag des Schadensfalls niedriger ist als der Betrag, der hätte versichert werden müssen, kann die Entschädigung auf der Grundlage der in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen genannten Proportionalregel proportional gekürzt werden. Die maximale Entschädigung pro Schadensfall und Fahrzeug entspricht dem versicherten Wert abzüglich der Selbstbeteiligung, unabhängig davon, welches System des Verzichts auf die Proportionalregel gewählt wurde, mit Ausnahme der in Artikel 2.5.3 genannten Zusatzgarantien.

2.1. Pack Waren und Material

Das in diesem Artikel beschriebene Pack Waren und Material kann nur für Lieferwagen unter 3,5 t abgeschlossen werden.

2.1.1. Umfang der Garantie

Die Gesellschaft versichert alle Sachschäden und/oder Wertminderungen von neuen transportierten Waren und alle Sachschäden an Ihrem transportierten Material, unabhängig von der Ursache.

Finden jedoch Anwendung:

- die im Art. 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse;
- die im Art. 2.5.2 bestimmten besonderen Versicherungsmodalitäten, wenn es sich um einen bestimmten Transport handelt.

Schäden, die ausschließlich die Verpackung und/oder das Etikett der Waren infolge eines gedeckten Schadensfalls betreffen, und die eine vorgesehene oder tatsächliche Wertminderung zur Folge haben, werden ebenfalls gemäß den Bestimmungen in Artikel 4.3 gedeckt

Um eine Anwendung der Proportionalregel zu vermeiden, muss die Versicherungssumme dem Wert aller Waren und der Gesamtheit des Materials, die am Tag des Schadensfalls transportiert werden, entsprechen. Der Versicherungswert wird für jedes Fahrzeug gesondert auf der Grundlage der Bestimmungen des Punkts 5.2. ermittelt. Wenn die Versicherungssumme für Ihren Waren und Ihr Material am Tag des Schadensfalls niedriger ist als der Betrag, der hätte versichert werden müssen, wird die Entschädigung gemäß dem System des Verzichts auf die Proportionalregel 'Bedingtes Erstrisiko 25%' gekürzt.

Im Rahmen des Packs Waren und Material sind Sie von Amts wegen rund um die Uhr gegen den Diebstahl Ihrer Waren und Ihres Materials versichert. Die „Diebstahl“-Garantie wird nur in den folgenden Situationen gewährt:

- die Zugangstüren zur Ladefläche Ihres Lieferwagens und Ihres angekuppelten Anhängers sind mit einem externen Schloss ausgerüstet oder das Fahrzeug und der angekuppelte Anhänger befinden sich in einer Garage oder einem eingezäunten Bereich, die mit einem Schlüssel oder mittels einer elektronischen Sicherung verschlossen sind;
- der Lieferwagen und der angekuppelte Anhänger bestehen aus einer geschlossenen Hartkarosserie;
- die Waren und das Material sind von außen nicht sichtbar im Lieferwagen und im angekuppelten Anhänger;
- der Lieferwagen und der angekuppelte Anhänger sind verriegelt;
- außer im Fall von bewaffnetem Diebstahl oder Diebstahl mit Gewaltanwendung befindet sich der Schlüssel für das Starten des Lieferwagens nicht auf oder in dem Fahrzeug.

Sie sind während der Beladung und der Entladung Ihres Lieferwagens oder des angekuppelten Anhängers nicht versichert.

2.1.2. Wo gilt die Versicherung?

Im Rahmen des Packs Waren und Material sind Sie in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich versichert.

2.2. Waren

2.2.1. Umfang der Garantie

Sie sind gegen Sachschäden und/oder Verlust neuer transportierter Waren versichert, unabhängig von der Ursache, und, sofern die Deckung in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, auch gegen Diebstahl, wie in Artikel 2.4 spezifiziert.

Finden jedoch Anwendung:

- die im Art. 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse;
- die im Art. 2.5.2 bestimmten besonderen Versicherungsmodalitäten, wenn es sich um einen bestimmten Transport handelt.

Schäden, die ausschließlich die Verpackung und/oder das Etikett der Waren infolge eines gedeckten Schadensfalls betreffen, und die eine vorgesehene oder tatsächliche Wertminderung zur Folge haben, werden ebenfalls gemäß den Bestimmungen in Artikel 4.3 gedeckt

Um eine Anwendung der Proportionalregel zu vermeiden, muss die Versicherungssumme dem Wert aller Waren, die am Tag des Schadensfalls transportiert werden, entsprechen. Der Versicherungswert wird für jedes Fahrzeug gesondert auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 5.2. ermittelt. Wenn die Versicherungssumme für Ihren Waren am Tag des Schadensfalls niedriger ist als der Betrag, der hätte versichert werden müssen, wird die Entschädigung gemäß dem gewählten System des Verzichts auf die Proportionalregel gekürzt. Ausgenommen bei anderslautender Bestimmung in den Besonderen Bedingungen gilt für Ihren Vertrag das System des Verzichts auf die Proportionalregel 'Bedingtes Erstrisiko 10%'.

2.2.2. Wo gilt die Versicherung?

Im Rahmen der „Waren“-Garantie sind Sie standardmäßig in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und bis zu 150 km über die Grenze hinaus in den angrenzenden Ländern versichert [Zone 1]. Dieser Deckung kann auf Ihren Antrag und gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie auf die folgenden Länder ausgeweitet werden:

- Zone 2: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich.
- Zone 3: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal.
- Zone 4: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal, Italien.
- Zone 5: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Schweiz, Österreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal, Italien, Lettland, Litauen, Bulgarien, Polen, Estland, Tschechische Republik, Rumänien, Griechenland, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Irland, Malta, Zypern.

Die Liste der Länder, in denen Sie versichert sind, entnehmen Sie den Besonderen Bedingungen.

2.3. Material

2.3.1. Umfang der Garantie

Sie sind gegen Sachschäden an Ihrem beruflichen Material versichert, unabhängig von der Ursache, und, sofern die Deckung in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, auch gegen Diebstahl, wie in Artikel 2.4 spezifiziert.

Finden jedoch Anwendung:

- die im Art. 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse;
- die im Art. 2.5.2 bestimmten besonderen Versicherungsmodalitäten, wenn es sich um einen bestimmten Transport handelt.

Um eine Anwendung der Proportionalregel zu vermeiden, muss die Versicherungssumme dem Wert der Gesamtheit des Materials, die am Tag des Schadensfalls transportiert wird, entsprechen. Der Versicherungswert wird für jedes Fahrzeug gesondert auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 5.2. ermittelt. Wenn die Versicherungssumme für Ihr Material

am Tag des Schadensfalls niedriger ist als der Betrag, der hätte versichert werden müssen, wird die Entschädigung gemäß dem System des Verzichts auf die Proportionalregel ‚Bedingtes Erstrisiko 10%‘ gekürzt.

Abweichend vom oben genannten Prinzip können Sie sich dafür entscheiden, nur einen Teil Ihres Materials zu versichern, wenn dies ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen angegeben wird. In diesem Fall muss das versicherte Material in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich identifiziert werden.

2.3.2. Wo gilt die Versicherung?

Im Rahmen der „Material“-Garantie sind Sie standardmäßig in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und bis zu 150 km über die Grenze hinaus in den angrenzenden Ländern versichert [Zone 1] Dieser Deckung kann auf Ihren Antrag und gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie auf die folgenden Länder ausgeweitet werden:

- Zone 2: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich.
- Zone 3: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal.
- Zone 4: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal, Italien.
- Zone 5: Frankreich, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Schweiz, Österreich, Vereinigtes Königreich, Spanien, Portugal, Italien, Lettland, Litauen, Bulgarien, Polen, Estland, Tschechische Republik, Rumänien, Griechenland, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Irland, Malta, Zypern.

Die Liste der Länder, in denen Sie versichert sind, entnehmen Sie den Besonderen Bedingungen.

2.4. Diebstahl

Wenn die „Diebstahl“-Garantie abgeschlossen wurde, tritt diese in Kraft, sobald die Ware und/oder das Material in Ihrem Fahrzeug und/oder dem angekuppelten Anhänger geladen wurde. Sie endet mit dem Beginn der Entladung.

Nur die folgenden Fälle sind gedeckt:

- Diebstahl oder Diebstahlversuch mit bewiesenem Einbruch;
- Diebstahl, wenn er eine Folge eines gedeckten Schadensfalls ist und wenn es zwischen dem Diebstahl und einem gedeckten Schadensfall einen Kausalzusammenhang gibt;
- Bewaffneter Diebstahl oder Diebstahl mit Gewaltanwendung;
- Gleichzeitiger Diebstahl des Fahrzeuges und der Waren/des Materials;

Die Garantie wird nur in den folgenden Situationen gewährt:

- Tür, Kofferraum, Scheibe oder jeder Zugang zu den Waren und/oder dem Material müssen verschlossen sein;
- die Waren und das Material sind von außen nicht sichtbar im Fahrzeug und im angekuppelten Anhänger;
- außer im Fall von bewaffnetem Diebstahl oder Diebstahl mit Gewaltanwendung befindet sich der Schlüssel für das Starten des Fahrzeugs nicht auf oder in dem Fahrzeug;
- das Diebstahlsicherungssystem Ihres Fahrzeugs, dessen Einrichtung bewiesen werden muss, muss eingeschaltet sein und einwandfrei funktionieren;
- zwischen 21 Uhr und 7 Uhr Ihr Fahrzeug und der angekuppelte Anhänger mit seinen Waren und/oder seinem Material in einem geschlossenen Gebäude oder einer Garage oder einem eingezäunten Bereich abgestellt werden, die mit einem Schlüssel oder mittels einer elektronischen Sicherung verschlossen sind.

Andernfalls wird die Deckung nur unter folgenden Bedingungen gewährt:

- nur bei Diebstahl oder Diebstahlversuch mit Einbruch;
- in Belgien;
- Die Karosserie Ihres Fahrzeugs und des Anhängers muss steif sein [d.h. keine Wagenplane];
- die anwendbare Selbstbeteiligung beträgt 25% des versicherten Höchstbetrages pro Fahrzeug.

Für Lieferwagen unter 3,5 t, die nicht das Pack Waren und Material, aber die „Diebstahl“-Garantie abgeschlossen haben, gilt diese unter den oben beschriebenen Bedingungen. Sie können auch rund um die Uhr gegen den Diebstahl Ihrer Waren und/oder Ihres Materials versichert sein. In diesem Fall ist diese Garantie jedoch nur in den folgenden Situationen gegeben:

- die Zugangstüren zur Ladefläche Ihres Lieferwagens und Ihres angekuppelten Anhängers sind mit einem externen Schloss ausgerüstet;
- der Lieferwagen und der angekuppelte Anhänger bestehen aus einer geschlossenen Hartkarosserie;
- die Waren und das Material sind von außen nicht sichtbar im Lieferwagen und im angekuppelten Anhänger;
- der Lieferwagen und der angekuppelte Anhänger sind verriegelt;
- außer im Fall von bewaffnetem Diebstahl oder Diebstahl mit Gewaltanwendung befindet sich der Schlüssel für das Starten des Lieferwagens nicht auf oder in dem Lieferwagen.

Sie sind während der Beladung und der Entladung Ihres Lieferwagens oder des angekuppelten Anhängers nicht versichert.

2.5. Für alle Garantien geltende Erweiterungen

2.5.1. Allgemeine Erweiterungen

Ersatzfahrzeug

Wenn Ihr Fahrzeug außer Betrieb ist, bleibt die Deckung für die auf bzw. in dem Fahrzeug geladenen Waren und/oder Material aufrechterhalten, wenn der Transport auf bzw. in einem Ersatzfahrzeug fortgesetzt wird. Sie sind ebenfalls versichert, wenn die Waren und/oder das Material zwischenzeitlich in einem mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Sicherung geschlossenen bzw. überwachten Gebäude gelagert werden müssen, bevor der Transport dieser Waren bzw. des Materials fortgesetzt werden kann.

Fahrzeugwechsel

Wenn Ihr Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug endgültig ersetzt wird (Fahrzeugwechsel), müssen Sie uns innerhalb von höchstens 16 Tagen über die Risikoänderung informieren. Während dieser Zeitspanne findet die Deckung auf die Transporte mit dem neuen Fahrzeug Anwendung. Wenn diese Frist von 16 Tagen überschritten wird, wird die Deckung automatisch unterbrochen.

Anhänger und Sattelanhänger

Die Deckung gilt auch für den Anhänger oder Sattelanhänger, der an das in den Besonderen Bedingungen definierte Fahrzeug angekuppelt ist.

2.5.2. Erweiterungen im Zusammenhang mit dem spezifischen Transport

Je nach der gewählten Deckung sind die unten aufgeführten spezifischen Transporte ebenfalls gedeckt:

Versagen der Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulierungsanlage:

Sie erhalten eine Entschädigung bei Sachschäden an den transportierten Waren, die durch das Versagen der Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulierungsanlage verursacht werden, wenn dieses Versagen von einem Zusammenstoß mit Ihrem Fahrzeug oder dessen Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulierungsanlage herrührt. Durch ausdrückliche Erwähnung in den Besonderen Bedingungen können Sie die Deckung der „Waren“-Garantie, wie in Artikel 2.2 beschrieben, auf Schäden ausdehnen, die die Folge eines Versagens der internen Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulierungsanlage sind. Im Rahmen dieser fakultativen Erweiterung beträgt die Selbstbeteiligung 10% der maximalen Versicherungssumme pro Fahrzeug, mindestens jedoch 250 Euro.

Tankbeförderung:

Abweichend von den Definitionen im Punkt 1 beginnt die „Beladung“ in dem Moment, in dem die Ware das Füllventil des Tanks Ihres Fahrzeugs passiert; die „Entladung“ endet, sobald die Ware das Entleerungsventil des Tanks Ihres Fahrzeugs passiert hat.

durch Verschmutzung (flüssige, feste und gasförmige Gemische) entstandene Schäden an der Ware, die in dem Tank Ihres Fahrzeugs transportiert wird, es sei denn, diese Schäden sind eine direkte Folge jedes Unfalls mit Ihrem Fahrzeug; Brand, Explosion, Blitzschlag; Einsturz von Gebäuden, Brücken, Tunneln oder anderen Strukturen; plötzlicher und unfallbedingter Einsturz der Straße; Überschwemmung, Lawine, Berg- oder Baumsturz, Erdbeben, Vulkanausbruch; Streiks und Unruhen, die direkt durch Streikende, Randalierer oder Personen verursacht werden, die sich an Volksbewegungen beteiligen, Lock-outs oder Kämpfe infolge von Arbeitskonflikten; Terrorakte; Regen, Hagel oder Schnee, vorausgesetzt, dass die daraus resultierenden Schäden nach einem durch diesen Absatz gedeckten Schadensfall eintreten. Durch ausdrückliche Erwähnung in den Besonderen Bedingungen können Sie die Kontamination immer im Rahmen der „Waren“-Garantie versichern lassen, wie in Artikel 2.2 beschrieben.

Beförderung von Spezialmaterial: Bau- und Fördermaschinen

Wir entschädigen Sie für materielle Schäden, die durch einen Absturz während der Be- und Entladungsarbeiten an Ihrem Fahrzeug und dem angekuppelten Anhänger durch selbst gesteuerte Bau- und Fördermaschinen entstehen, vorausgesetzt, dass diese Arbeiten mithilfe einer angemessenen Rampe durchgeführt werden.

Transport von Waren als Schwester- oder Tochterunternehmen

Sie sind für den Transport auf eigene Rechnung von Waren, die Ihnen gehören, versichert, wie in Artikel 2 beschrieben. Unter bestimmten Bedingungen und durch ausdrückliche Erwähnung in den Besonderen Bedingungen können Sie den Transport als Schwester- oder Tochterunternehmen des Eigentümers der Waren im Rahmen der „Waren“-Versicherung, wie in Artikel 2.2 beschrieben, versichern lassen.

2.5.3. Zusatzgarantien

Die Gesamtheit der folgenden ordnungsgemäß bewiesenen Kosten und Ausgaben infolge eines durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadensfalls werden gedeckt, und zwar bis zu 20% des versicherten Betrages. Jedoch kann diese Entschädigung für bewiesene Kosten nie 12.500 EUR unterschreiten. Die folgenden zusätzlichen Kosten sind unabhängig von der gewählten Leistung gedeckt.

Die Kosten für die Rettung von Waren und Material

- die Kosten, die aus den Maßnahmen hervorgehen, die die Gesellschaft von Ihnen zwecks Vorbeugung oder zur Milderung der Folgen des Schadensfalls verlangt hat;
- die Kosten, die sich aus den dringenden und angemessenen Maßnahmen ergeben, die Sie aus eigenem Antrieb ergriffen haben, um den Schadensfall bei drohender Gefahr zu verhindern, d.h., wenn in Ermangelung ergriffener Maßnahmen ein Schadensfall

gewiss und in kürzester Zeit eintreten würde, oder um die Folgen eines angefangenen Schadensfalls zu verhindern oder zu mildern. Als dringende Maßnahmen gelten diejenigen, die Sie unverzüglich ergreifen müssen, wobei es Ihnen unmöglich ist, die Gesellschaft zu benachrichtigen und ihre vorherige Genehmigung einzuholen, es sei denn, dass ihr dadurch ein Nachteil zugefügt wird.

Diese Kosten werden erstattet, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendet worden sind, selbst wenn die unternommenen Schritte fruchtlos geblieben sind.

Die Kosten für die Bewahrung [inkl. Entladung und Beladung] der geretteten Waren

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten, die Sie aus gutem Grund einräumen, um die geretteten Waren und Material zu schützen und bewahren, und um eine Erschwerung des Schadensumfangs zu vermeiden.

Die Kosten für das Aufräumen der geschädigten Waren

Die Kosten, die Sie aus gutem Grund einräumen, um die geschädigten Waren und Material aufräumen bzw. gegebenenfalls vernichten zu lassen, werden übernommen, soweit wir unsere vorherige Genehmigung gegeben haben oder wenn diese Maßnahme durch eine zuständige Behörde befohlen wurde, mit Ausnahme der Kosten für die Dekontamination oder die Behandlung des Abraums.

Die Vertragsstrafe infolge einer Verzögerung [Neuwaren]

Abweichend vom Ausschluss der indirekten Schäden entschädigt die Gesellschaft Ihren Vertragspartner für das Bußgeld bzw. die Vertragsstrafe, die ihm geschuldet ist, wenn Sie die Neuwaren* mit Verspätung liefern.

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden:

- die einzige Ursache der Zahlung dieser Vertragsstrafe ist die Tatsache, dass Sie infolge eines gedeckten Schadensfalls eine Verzögerung verursacht haben;
- Ihr Vertragspartner, der diese Geldstrafe erhalten wird, muss uns den Nachteil anzeigen, der allein durch diese Verzögerung verursacht wurde;
- Der Betrag dieser Strafe muss unbedingt vertraglich und vor Anfang des Transports festgesetzt werden. Dieser Betrag darf den Preis nicht übersteigen, den Sie von dem Vertragspartner für den Transport – pro Reise – verlangen. Gegebenenfalls kann sich die Entschädigung auf diesen Betrag beschränken.

2.6. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Beitritt zum TRIP

In bestimmten Fällen deckt die Gesellschaft die von einem Terrorakt verursachten Schäden.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft Mitglied der VoG TRIP, deren Sitz sich am Square de Meeûs 29, 1000 Brüssel befindet. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden ist die Erfüllung aller Verpflichtungen sämtlicher Versicherungsgesellschaften, die Mitglied der VoG TRIP sind, auf eine Milliarde Euro pro Kalenderjahr für Schäden begrenzt, die bei allen als Terrorismus anerkannten Ereignissen während dieses Kalenderjahres verursacht werden. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer rechtlichen oder regulatorischen Änderung dieses Basisbetrags gilt der geänderte Betrag automatisch ab dem nächsten Fälligkeitsdatum nach der Änderung, es sei denn, der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen.

Wenn der Gesamtbetrag der errechneten oder geschätzten Leistungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: Die zu zahlenden Leistungen werden auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz genannten Betrag bzw. den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu leistenden Entschädigungen beschränkt.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Die Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt, um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Die Entschädigung immaterieller Schäden erfolgt nach allen anderen Entschädigungen.

Alle durch Königlichen Erlass festgelegten Einschränkungen, Ausschlüsse bzw. zeitlichen Staffelungen der Versicherungsleistungen finden zu den darin beschriebenen Modalitäten auf Ihren Vertrag Anwendung.

3. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten

3.1. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch:

- Ionisierende Strahlungen oder radioaktive Verseuchung durch jeden nuklearen Brennstoff und/oder radioaktiven Abfall und/oder durch die Verbrennung von nuklearem Brennstoff;
- Die Anwendung aller atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder jedes Mittels, wobei Kernfusion und/oder -spaltung, eine vergleichbare Reaktion, radioaktive Kraft oder radioaktive Stoffe verwendet wird;
- Die schädliche Anwendung eines Computers, eines EDV-Systems, eines Softwares, eines böswilligen Codes, eines Computervirus oder eines anderen elektronischen Systems;
- - Krieg oder Ereignisse gleicher Art und Bürgerkrieg, mit Ausnahme von Terrorismus;
- Festnahme, Beschlagnahme, Konfiskation oder Requisition Ihres Fahrzeugs und/ oder der Waren / des Materials infolge z.B. der Aufdeckung von Schmuggerei, verbotenen oder heimlich organisiertem Handel;
- Die Ablehnung - und deren Folgen - von nicht beschädigten Waren durch die befugten Behörden.

3.2. Ausschlüsse, die mit dem Anwendungsbereich des Vertrages in Verbindung stehen

- Jeder Schaden, der Personen oder Gütern durch Ihre Waren und/oder Ihr Material zugefügt werden und für den Sie vertraglich und/oder außervertraglich haften könnten;
- Unbeschadet der im Art. 2.5.3 vorgesehenen zusätzlichen Deckungen, jede Lieferungsverzögerung, jede Verspätung der Versendung der Waren oder jeder indirekte Schaden kaufmännischer Art - sogar wenn sie die direkte Folge eines gedeckten Schadensfalls sind - wie z.B. Betriebsstillstand, Nutzungs-, Produktions- oder Renditenausfall;

3.3. Ausschlüsse, die mit dem Material oder den Waren in Verbindung stehen

- Der besondere Mangel, sowie die Schäden, die bereits vor dem Transport bestanden und deren einzige Ursache die Beschaffenheit bestimmter Waren/des Materials ist, u.a. durch Bruch, Rost, Oxidierung, Verfärbung, spontane interne Beschädigung, Austrocknen, Auslaufen, üblicher Wertverlust oder Verschleiß;
- Einwirkung von Ungeziefer, Nagern oder Motten;
- Die mangelhafte, unvollständige oder fehlende Verpackung und/oder Aufmachung von Waren, die gewöhnlich verpackt werden müssen;
- ästhetische Schäden an dem Material, die nicht auf dessen Wirkung und eigentlichen Wert einwirken;
- Die Einwirkung der Lufttemperatur und -Feuchtigkeit, die Folgen einer Emanation jeglicher Art (inkl. Geruchs- oder Geschmacksänderung), es sei denn, dass sich der Schaden infolge eines gedeckten Schadensfalls im Rahmen eines besonderen Transports ereignet hat;
- Die mechanischen, elektrischen oder elektronischen Störungen der Waren und des Materials, es sei denn, dass sie die direkte Folge eines Unfalls mit Ihrem Fahrzeug; Brand, Explosion, Blitzschlag; Einsturz von Gebäuden, Brücken, Tunneln oder anderen Strukturen; plötzlicher und unfallbedingter Einsturz der Straße; Überschwemmung, Lawine, Berg- oder Baumsturz, Erdbeben, Vulkanausbruch; Streiks und Unruhen, die direkt durch Streikende, Randalierer oder Personen verursacht werden, die sich an Volksbewegungen beteiligen, Lock-outs oder Kämpfe infolge von Arbeitskonflikten; Terrorakte; Regen, Hagel oder Schnee, vorausgesetzt, dass die daraus resultierenden Schäden nach einem durch diesen Absatz gedeckten Schadensfall eintreten;
- Die Schäden an Containern, die auf keinen Fall mit der Verpackung oder die Konditionierung der Waren oder mit Material gleichgestellt werden kann.

3.4. Ausschlüsse, die mit dem Transport oder dem Spediteur in Verbindung stehen

- Diebstahl oder Diebstahlversuch durch einen Versicherten oder einen Vertragspartner - wie im Art. 2.5.3. definiert - bzw. mit der Hilfe einer dieser Personen;
- Waren bzw. Material, die bzw. das sich in oder auf einem Anhänger oder einem Sattelanhänger befinden bzw. befindet, der hinter Ihrem Trecker nicht angespannt ist;

- Die Nichteinhaltung der gesetzlichen und/oder administrativen Bestimmungen bezüglich des Transports von Waren und Material, wie z.B. die bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel (ATP).

Wenn ein Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Schadensfalls besteht, deckt die Gesellschaft die Schäden und/oder Verluste nicht, die sich ergeben aus:

- der vorsätzlichen Handlung von Ihnen und/oder von einem Angestellten;
- der schlechten Befestigung auf bzw. in Ihrem Fahrzeug, die den durch die Eigenschaften der zu transportierenden Waren bzw. des zu transportieren Materials bestimmten Bräuchen nicht entspricht;
- dem schlechten Zustand des Fördermittels bzw. dessen Zubehörs bzw. aus einer Überlastung dieses Fahrzeugs;
- einer fehlenden bzw. unzureichenden Wagenplane;
- dem Lenken des Fördermittels im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte;
- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:
 - den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen begangen worden sind, und;
 - von einer anderen Person als dem Begünstigten, dem Versicherungsnehmer, dem hauptsächlichen Fahrer, deren Aszendenten und Deszendenten, deren Ehepartner und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen sowie den Mitgliedern ihres Hauspersonals begangen worden sind.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:
 - den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen begangen worden sind, und;
 - von einer anderen Person als einem Gesellschafter, einem Geschäftsführer, einem Verwaltungsratsmitglied, einem Rechnungsprüfer des Versicherungsnehmers, deren Aszendenten, deren Deszendenten, deren Ehepartnern und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen und den Mitgliedern ihres Hauspersonals.

Im Falle einer Leistung übt die Gesellschaft einen Regress gegen den Schadenurheber aus.

3.5. Ausgeschlossene Gegenstände, ausgenommen bei anderslautender Bestimmung in den Besonderen Bedingungen

- Pelzwaren, Schmucksachen, Edelmetallbarren, Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände, Münzen, in Geld umsetzbare Stücke, Zahlungs- und Kreditmittel, Wertpapiere jeglicher Art wie z.B. Stempelmarken und Effekten aller Art, Schecks und sonstige Handelspapiere, Raritäten oder Sammlungsgegenstände;
- die persönlichen Sachen und Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden, wie z.B.: die Foto-, Radio- oder Videoausrüstungen und/oder -Geräte (inkl. Zubehör und Träger), Laptops, elektronische Terminkalender, Handys, GPS;
- die lebenden Tiere. Wenn dies ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen erwähnt wird, können Sie lebende Tiere im Rahmen der „Waren“-Garantie immer auf der Grundlage ihres Schlachtwerts versichern;
- die lebenden Pflanzen und geschnittene Blumen;
- die Tabakwaren;
- Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von 25° oder mehr, es sei denn, diese alkoholischen Getränke sind für den professionellen Betrieb des versicherten Foodtrucks notwendig;
- Waren und Material von Schaustellern.

4. Was geschieht im Schadensfall?

4.1. Was müssen Sie im Schadensfall tun?

Sobald ein Schadensfall eintritt, müssen Sie die Gesellschaft so schnell wie möglich benachrichtigen. Eine Anzeige muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintritt des Schadens an die Gesellschaft gesendet werden und die Anweisungen der Gesellschaft müssen befolgt werden. Sie verpflichten sich, rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und Ihre Rechte und Regressmöglichkeiten gegen alle haftbaren Dritten zu behalten.

Allgemeine Anweisungen

Um die Schadenregulierung zu erleichtern und zu beschleunigen, verpflichten Sie sich, der Gesellschaft so schnell wie möglich eine vollständige Akte mit den folgenden Dokumenten und Informationen zu übermitteln:

- Ort, Datum, Uhrzeit und Umstände (vermutliche oder bekannte Ursachen) des Schadensfalls, sowie die Anschrift, wo die Schäden festgestellt werden können;
- gegebenenfalls, die Informationen, die die Identifikation der vermutlichen haftenden Drittpartei(en) und/oder der eventuellen Zeugen des Schadensfalls ermöglichen;
- das amtliche Kennzeichen Ihres Fahrzeugs oder, in Ermangelung, die Vertragsnummer Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung;
- eine Beschreibung der beschädigten Güter, die Art der Schäden und, so schnell wie möglich, eine Schätzung der Instandsetzungskosten (Kostenvoranschlag oder anderes Dokument);
- Die Originalrechnungen, die als Grundlage für die Ermittlung des versicherten Werts der Waren und des Materials dienen;
- auf Anfrage der Gesellschaft, jedes Dokument, das mit dem Schadensfall in Verbindung steht, wie z.B. Dokumente bezüglich des Wiegens, des Messens und des Zählens bei Abfahrt und bei der Ankunft, sowie die Dokumente, die die Wartung des Fahrzeugs und/oder dessen Zubehörs beweisen.

Spezifische Anweisungen

- gegebenenfalls, bei Diebstahl der Waren und/oder des Materials, innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Diebstahls Klage bei den zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden einreichen und bei der Gesellschaft den Diebstahl anzeigen. Wenn sich der Diebstahl in einem Land ereignet hat, das am Schengener Abkommen nicht teilnimmt, müssen Sie ebenfalls innerhalb von den 24 Stunden nach Ihrem Rückkehr Klage bei den belgischen Behörden einreichen. Sie müssen der Gesellschaft so schnell wie möglich eine Kopie des Verhörprotokolls übermitteln;
- Wenn die gestohlenen Waren und/oder Material wiedergefunden werden, müssen Sie die Gesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, verpflichten Sie sich, der Gesellschaft auf erste Anfrage und innerhalb von 45 Tagen nach dem Auffinden die dafür gezahlte Entschädigung zurückzuerstatten, unter Abzug des Betrags für eventuell an ihnen entstandenen Sachschäden.

Wenn Sie eine Ihrer Pflichten im Schadensfall nicht erfüllen und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Entschädigung im Verhältnis zu dem ihr zugefügten Schaden zu kürzen.

Die Gesellschaft kann die Leistung verweigern, wenn Sie oder der Versicherte diese Pflichten in betrügerischer Absicht verletzt haben.

4.2. Benennung von Experten

Der Wert der Güter, der anzugebende Betrag und die Schäden werden von Ihnen und von der Gesellschaft auf gutlichem Wege, oder von zwei Experten, von denen der eine von Ihnen und der andere von der Gesellschaft bezeichnet wird, ermittelt. Bei Uneinigkeit wählen diese beiden Experten einen dritten Experten. Mangels Wahl wird dieser dritte Experte auf Antrag der betreibenden Partei durch den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz Ihres Wohnsitzes ernannt. Die Experten entscheiden endgültig über den Betrag der Entschädigung mittels Stimmenmehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Experten ausschlaggebend. Die Schätzungen der Experten sind souverän und unwiderruflich. Jede Partei übernimmt die Kosten des Experten, den sie bezeichnet hat. Die Kosten des dritten Experten bzw.

der eventuellen gerichtlichen Gutachten werden je zur Hälfte getragen. Das Gutachten, jeder Vorgang, der zum Ziel hat, den Schaden und die Maßnahmen festzustellen, die zur Erhaltung und zum Schutz der versicherten Güter getroffen wurden, tun den Rechten und Ausschlüssen, die die Gesellschaft geltend machen könnte, keinen Abbruch.

4.3. Die Bewertung der Entschädigung

4.3.1. Die Ermittlung der Entschädigung

Die in den besonderen Bedingungen festgelegte Versicherungssumme stellt, vorbehaltlich der Überschreitung für die Kosten, die Sie im Rahmen der Zusatzgarantien aufgewendet haben, unsere maximal mögliche Leistung pro Schadensfall und pro Fahrzeug dar. Die Modalitäten im Rahmen der Festlegung der Entschädigung variieren, unter Abzug einer im Art. 4.3.3 vorgesehenen Selbstbeteiligung und vorbehaltlich der Anwendung der Proportionalregel, je nach dem betroffenen Risikogegenstand.

A. Für neue Waren

Der Entschädigungsbetrag wird auf der Grundlage des versicherten Werts berechnet, den gemäß Art. 5.2 am Tag des Schadensfalls berechnet werden muss, unter Berücksichtigung des Zustands der Waren unmittelbar vor dem Ereignis. Jedoch kann dieser Wert den Tageswert nicht überschreiten.

- Von diesem Betrag werden die Transport-, Fracht- und Zollgebühren der beschädigten Ware abgezogen, wenn Sie durch das Nichtzustandekommen des Verkaufs diese Kosten nicht entrichtet haben;
- Zu diesem Betrag werden die zusätzlichen Kosten hinzugefügt, die daraus entstehen, dass die Ware zu einem Lager- oder Vernichtungsort gebracht werden muss.

B. Für die Verpackung und/oder Etikettierung der Waren

Wenn nur die Verpackung und/oder das Etikett der Waren infolge eines gedeckten Schadensfalls beschädigt wurden, übernimmt die Gesellschaft die Reparatur- und oder Wieder- verpackungskosten, u.z. auch für das Etikett. Falls die Reparatur- und/oder Wiederverpackungskosten die tatsächliche oder erwartete Wertverlust der Waren übersteigt, entschädigt die Gesellschaft nur bis zur Höhe dieser Wertminderung. Falls wir einvernehmlich feststellen, dass die Wiederverpackung oder der Verkauf Ihre Interessen schädigen könnte, wird der Schadensfall als Totalverlust entschädigt. In diesem Fall können Sie über die beschädigten Waren frei verfügen. Jedoch kann die Gesellschaft einen Anspruch auf den Erlös haben, wenn die Waren verkauft werden. Sonst müssen diese Waren in der Anwesenheit des Vertreters der Gesellschaft zerstört werden.

C. Für das Material

Die Gesellschaft entschädigt Ihr Material auf der Grundlage des zu versichernden Werts, den gemäß Art. 5.2 am Tag des Schadensfalls berechnet werden muss.

4.3.2. Teilweiser Schadensfall

Im Falle eines teilweisen Schadensfalls kann die Gesellschaft Sie verpflichten, die Waren und das Material reparieren bzw. ersetzen zu lassen. In diesem Fall übernimmt die Gesellschaft die Kosten für die Rücksendung an das Werk, die Rückspedition, die Ersetzung und die Reparatur.

4.3.3. Selbstbeteiligung

Sofern keine anderslautende Bestimmung in den Allgemeinen oder den Besonderen Bedingungen besteht, beträgt die Selbstbeteiligung 250 EUR für jeden gedeckten Schadensfall. Wenn kein externes Schloss vorhanden ist, erhöht sich die Selbstbeteiligung „Diebstahl“ - wie in Artikel 2.4 beschrieben - auf 3% der maximalen Versicherungssumme pro Fahrzeug für den betreffenden Risikogegenstand, mit einem Mindestbetrag von 250 EUR.

4.3.4. Proportionalregel

Wenn die Versicherungssumme am Tag des Schadensfalls niedriger ist als der Betrag, der hätte versichert werden müssen, wird die Entschädigung gemäß der Proportionalregel proportional gekürzt. Die maximale Entschädigung entspricht dem versicherten Wert abzüglich der Selbstbeteiligung, unabhängig davon, welches System des Verzichts auf die Proportionalregel gewählt wurde, mit Ausnahme der in Artikel 2.5.3 genannten Zusatzgarantien. Je nach der gewählten Garantie haben Sie die Wahl zwischen den folgenden Systemen des Verzichts auf die Proportionalregel:

A. Bedingtes Erstrisiko 10%

Die Proportionalregel findet keine Anwendung, wenn die Unterversicherung weniger als 10% beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 10%, findet die Proportionalregel Anwendung und die Entschädigung wird proportional entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlich versicherten Summe und dem Wert der Ware oder des

Materials, der hätte versichert werden müssen, gekürzt. Das bedingte Erstrisiko 10 % gilt standardmäßig für die „Material“-Garantie, wie in Artikel 2.3 beschrieben.

B. Bedingtes Erstrisiko 25%

Die Proportionalregel findet keine Anwendung, wenn die Unterversicherung weniger als 25% beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 25%, findet die Proportionalregel Anwendung und die Entschädigung wird proportional entsprechend dem Verhältnis zwischen der tatsächlich versicherten Summe und dem Wert der Ware oder des Materials, der hätte versichert werden müssen, gekürzt. Das bedingte Erstrisiko 25% gilt standardmäßig für die „Material“-Garantie, wie in Artikel 2.1 beschrieben.

4.3.5. Paar- und Set-Klausel

Wenn ein versichertes Gut aus kombinierten Teilen besteht oder aus solchen, die eine Einheit bilden, darf unsere Beteiligung nicht über dem Wert eines jedes einzelnen verloren gegangenen oder beschädigten Stücks oder Teils liegen, unabhängig von dem spezifischen Wert, den dieses Teil oder diese Teile als Teil einer Einheit haben könnten, und ohne dass unsere Beteiligung den proportionalen Anteil am Versicherungswert der Einheit überschreiten darf.

4.4. Forderungsübergang

Die Gesellschaft, die die Entschädigung gezahlt hat, wird in Höhe dieses Betrages in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Sollte aufgrund des Verhaltens des Versicherten oder des Begünstigten ein Forderungsübergang zugunsten der Gesellschaft nicht mehr möglich sein, kann sie ihm die Rückerstattung seiner für den entstandenen Schaden erbrachten Leistung fordern.

Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor dem Versicherer.

4.5. Zahlung der Entschädigung

§1. Mit Ausnahme der Vertragsstrafe des Artikels 2.5.3, die direkt Ihrem Vertragspartner gezahlt wird, wird Ihnen eine Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung aller Unterlagen gezahlt, wenn ein Gutachten erstellt wird, oder andernfalls 30 Tage nach Festsetzung der Höhe des Schadens, vorausgesetzt, dass alle in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen erfüllt wurden. Andernfalls beginnt die Frist am Tag nachdem Sie die Verpflichtungen erfüllt haben. Im Falle einem Gerichtsverfahren beginnt diese 30-Tage-Frist erst an dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde.

Alle Zahlungen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen geleistet werden müssen, gehen auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person eröffnet wurde und erst bei Volljährigkeit oder Aufhebung der Behinderung verfügbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Nutzungsrechte.

§2. Wenn allerdings Vermutungen bestehen, dass der Schaden aufgrund einer beabsichtigten Tatsache entstanden sein könnte, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, vorher eine Kopie der Strafakte anzufordern. Dieser Antrag muss spätestens 30 Tage nach Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls nach Datum der Festsetzung der Schadenshöhe abgefasst werden. Die etwaige Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach unserer Kenntnisnahme der Schlüsse der oben genannten Akte erfolgen, solange Sie nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§3. Sie können auf keinen Fall die beschädigten Waren und/oder Material – selbst teilweise – aufgeben. Die Gesellschaft kann Sie verpflichten, sie wieder zu nehmen.

5. Für alle Garantien geltende Bestimmungen

5.1. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien werden für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen und verlängern sich jeweils von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode per Einschreibebrief, durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, oder durch Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein gekündigt werden.

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

5.2. Grundlage zur Ermittlung des zu versichernden Werts

Die zu versichernden Beträge werden von Ihnen und unter Ihrer Verantwortung bestimmt. Sie müssen alle Steuern und Rechte umfassen, sofern sie nicht wiederbekommen und nicht abgezogen werden können. Um eine Anwendung der Proportionalregel zu vermeiden, müssen die Versicherungssummen dem Wert aller Waren und der Gesamtheit des Materials, die am Tag des Schadensfalls transportiert werden, entsprechen. Der Versicherungswert wird für jedes Fahrzeug gesondert auf den folgenden Grundlagen ermittelt:

Für die Waren und deren Verpackung:

- Beschaffungsmaterial, Rohstoffe: in Höhe ihres Kaufpreises plus alle von Ihnen ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten (Verpackungs-, Montagekosten...);
- unfertige und fertige Produkte: in Höhe ihres Handelswerts, abhängig vom Fertigstellungsgrad, der erreicht wurde, d. h. indem zum geschätzten Kaufpreis der Rohstoffe/Beschaffungsmaterialien (Schätzung entsprechend dem vorangehenden Punkt) Ihre Arbeitskosten sowie Ihre sonstigen entstandenen direkten und indirekten Kosten addiert werden.

Für das Material:

Auf der Grundlage des tatsächlichen Werts*, ausgenommen für Dokumente (inkl. Ausweispapiere), Handelsbücher, Pläne, Modelle und magnetische Träger: auf der Grundlage der Kosten für deren Wiederherstellung, ohne Berücksichtigung der Ermittlungs- und Prüfungskosten.

5.3. Beschreibung und Änderung des Risikos – Ihre Erklärungen

Die Bestimmungen bezüglich dieser Punkte entsprechen der Bestimmungen der Artikel 2 bis 8 Ihrer gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

5.4. Prämienzahlung und Folgen der Nichtzahlung

Die Bestimmungen bezüglich dieser Punkte entsprechen der Bestimmungen der Artikel 16 und 18 Ihrer gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der am Fälligkeitsdatum geschuldeten Beträge schulden Sie der Gesellschaft AG Insurance, von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 EUR (Index 111,31, August 2009 - Basis 2004 = 100). Diese Entschädigung wird jährlich, am 1. Januar, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst, u.z. auf der Grundlage des Indexes vom Monat Dezember des vorherigen Jahres. In keinem Fall darf dieser Betrag 12,50 EUR unterschreiten.

5.5. Erneuerung, Unterbrechung und Ende der Deckungen

Die Bestimmungen bezüglich dieser Punkte entsprechen der Bestimmungen des Artikels 15 und der Artikel 23 bis 31 Ihrer gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.